

• Angeschlagen am: 17/09/2024
• Abgenommen am: 14/10/2024



**LAND
SALZBURG**

Natur- und
Umweltschutz
Gewerbe



Hofner

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20504-ANL/2618/37-2024

Datum
16.09.2024

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4167
natur-umwelt-gewerbe@salzburg.gv.at
Mag. Melanie Siegl
Telefon +43 662 8042-4118

Betreff

Öffentliche Bekanntmachung;

Ansuchen um Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie in
Weitwörth, Standort II - Nord; SSK - Salzburger Sand- und Kieswer-
ke GmbH, 5020 Salzburg - Kasern

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Fa. SSK - Salzburger Sand- und Kieswerke GmbH, 5020 Salzburg - Kasern, um Er-
teilung einer abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung gemäß § 37 Abs 1 Abfallwirtschaftsge-
setz 2002 für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie Weitwörth, „Standort II
- Nord“, auf den Gst. Nr. 941/1, 971/1, 971/2, 984, 1025/1, 1031, 1053/1, 1057/2, 1113/3 und
1050/10, je KG 56415 Weitwörth, Gemeinde Nußdorf am Haunsberg,

findet am 15.10.2024, um 09:00 Uhr

mit dem **Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer** eine mündliche Verhandlung statt.

Ort		
Gemeindeamt Nußdorf am Haunsberg, Hauptstraße 17, 5151 Nußdorf		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
15.10.2024	09:00 Uhr	---

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Be-
vollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.
Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine
Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Per-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

sonen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das Projekt ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht durch die Parteien aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme		
Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg		
Datum	Zeit	Stock/Zimmer Nr.
16.09.-14.10.2024	Mo-Fr 8:30 - 12:00	3.Stock/Zimmer 3108

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit der Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen) kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Melanie Siegl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur